



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 50/2025
vom 20. März 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8254**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Januar 2024 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf das Unterrichtswesen » (Abänderung von Artikel 16 § 2 des Dekrets vom 11. April 2014 « zur Regelung der Befähigungsnachweise und Ämter in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Grundschul- und Sekundarschulwesen »), erhoben von Damien Piret.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Juni 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Damien Piret Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Januar 2024 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf das Unterrichtswesen » (Abänderung von Artikel 16 § 2 des Dekrets vom 11. April 2014 « zur Regelung der Befähigungsnachweise und Ämter in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Grundschul- und Sekundarschulwesen »), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Februar 2024.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RÄin Judith Merodio und RÄin Laurane Feron, in Lüttich-Huy zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Januar 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Thierry Giet und Sabine de Bethune beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und ihre Tragweite

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Januar 2024 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf das Unterrichtswesen » (nachstehend: Dekret vom 18. Januar 2024). Diese Bestimmung ändert Artikel 16 § 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. April 2014 « zur Regelung der Befähigungsnachweise und Ämter in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Grundschul- und Sekundarschulwesen » (nachstehend: Dekret vom 11. April 2014) ab.

B.1.2. Durch das Dekret vom 11. April 2014 wird eine « seit über 40 Jahren angekündigte » Reform vorgenommen, die zur « Schaffung einer einheitlichen Regelung der Befähigungsnachweise und Ämter, die den Vorrang der erforderlichen Befähigungsnachweise vor den ausreichenden Befähigungsnachweise und [der] Schaffung einer Regelung der Befähigungsnachweise im Fall von Lehrermangel » führt (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2013-2014, Nr. 632/1, S. 9).

B.1.3. In Anwendung von Artikel 15 des Dekrets vom 11. April 2014 berechtigen verschiedene Befähigungsnachweise zur Ausübung der Ämter in den Einrichtungen und Personalkategorien, die in demselben Dekret erwähnt sind (Absatz 1). Abgesehen von

Ausnahmen sind diese Befähigungsnachweise in vier Kategorien eingeteilt: die erforderlichen Befähigungsnachweise, die ausreichenden Befähigungsnachweise, die Befähigungsnachweise im Fall von Lehrermangel und die anderen Befähigungsnachweise (Absatz 2).

B.1.4. Artikel 16 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 11. April 2014 bestimmt:

« Les titres de capacité requis, suffisants et de pénurie sont fixés pour chaque fonction par le Gouvernement, sur avis de la Commission. Les arrêtés adoptés conformément au présent article sont soumis à la confirmation du Parlement dans un délai de douze mois suivant leur adoption. A défaut d'une telle confirmation, ils cessent de produire leurs effets à l'issue de ce délai ».

B.1.5. Vor seiner Abänderung durch Artikel 3 des Dekrets vom 18. Januar 2024 bestimmte Artikel 16 § 2 des Dekrets vom 11. April 2014:

« A l'exception de la catégorie des autres titres seuls les diplômes, brevets, certificats ou spécialisations délivrés par la Communauté française, équivalents, reconnus ou assimilés par la Communauté française peuvent être admis comme composante du titre de capacité.

Pour les fonctions de langues modernes, peuvent en outre être admis comme composante du titre de capacité, les certificats de réussite à des tests de langue émis par des organisations belges ou internationales dont le gouvernement fixe la liste ainsi que le niveau de réussite requis en référence au Cadre européen commun de référence pour les langues: Apprendre, enseigner, évaluer ».

B.1.6. Die verschiedenen Befähigungsnachweise, die die im Dekret vom 11. April 2014 erwähnten Personalmitglieder besitzen müssen, sowie die dazugehörigen Gehaltstabellen sind gemäß Artikel 3 dieses Erlasses in der Anlage 2 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juni 2014 « über die Ämter, Befähigungsnachweise und Tabellen zur Ausführung der Artikel 7, 16, 50 und 263 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Regelung der Befähigungsnachweise und Ämter in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Grundschul- und Sekundarschulwesen » aufgeführt.

B.2.1. Artikel 3 des Dekrets vom 18. Januar 2024 fügt Artikel 16 § 2 des Dekrets vom 11. April 2014 einen Absatz 3 hinzu, der bestimmt:

« Pour les fonctions de conducteur poids lourds, peut en outre être admis comme composante du titre de capacité le certificat de réussite de l'examen de capacités sectoriel organisé par le Fonds social transport et logistique ».

B.2.2. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 18. Januar 2024 heißt es diesbezüglich:

« Le présent projet de décret prévoit [...] des modifications à diverses législations, notamment en vue :

- d'appliquer la nouvelle convention passée entre les établissements scolaires et le Fonds social du transport et logistique qui prévoit la réussite obligatoire d'un examen de capacité organisé par ledit Fonds. En vue de coucher cette exigence dans la réglementation des titres de capacité, il est nécessaire de modifier l'article 16 du décret du 11 avril 2014 réglementant les titres et fonctions dans l'enseignement fondamental et secondaire organisé et subventionné par la Communauté française en vue d'autoriser la reprise d'un tel certificat de réussite d'examen organisé par le Fonds du transport et de la logistique dans la réglementation des titres de capacité » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 628/1, S. 8).

Und:

« [L]es dispositions portées par le présent projet n'apportent que des corrections techniques et/ou visent à répondre à la situation d'un secteur très spécifique (celui du transport et de la logistique) où il était important de pouvoir tenir compte des contingences matérielles d'organisation des formations » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 628/2, SS. 17 und 18).

B.2.3. Die Sondervereinbarung, die 2023 zwischen dem Fonds für die Existenzsicherheit der Unternehmen des Kraftverkehrs- und Logistiksektors für Rechnung Dritter, die der LASS-Kategorie 083 angehören – gemeinhin bezeichnet als « Sozialfonds Transport und Logistik » (nachstehend: SFTL) –, den drei Verbänden der Organisationsträger, dem Organisationsträger Wallonie-Bruxelles Enseignement und der Generalverwaltung Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft abgeschlossen wurde (nachstehend: Sondervereinbarung), hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen dem Sektor des Unterrichtswesens und dem Kraftverkehrs- und Logistiksektor im Zuständigkeitsbereich der Französischen Gemeinschaft zu unterstützen, zu verstärken und qualitativ wie quantitativ zu verbessern, insbesondere durch die Entwicklung der Ausbildungsqualität sowie der Kompetenzen der Lehrkräfte und Schüler durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und die Teilnahme an Schulungen (Nummer 3 der Sondervereinbarung).

B.2.4. Die Sondervereinbarung bezieht sich auf die Lehrer und Schüler des Wahlfachs « Schwerlastfahrzeug-Fahrer/in » des qualifizierenden und beruflichen Vollzeitschulwesens

sowie die Studierenden, die diese Ausbildung in einer Einrichtung für Erwachsenenbildung absolvieren (Nummer 4 der Sondervereinbarung). In dieser Vereinbarung ist präzisiert, dass die Prüfungen, die zur Erlangung des Qualifikationszeugnisses des vorerwähnten Wahlfachs führen, gemäß dem Dekret vom 20. Juli 2022 « über den qualifizierenden Unterricht », dem königlichen Erlass vom 29. Juni 1984 « über die Organisation des Sekundarunterrichts » und den anwendbaren Rundschreiben (Nummer 6.3.2 A der Sondervereinbarung) organisiert werden.

In Anwendung der Sondervereinbarung stellt der SFTL den Lehrern des Wahlfachs « Schwerlastfahrzeug-Fahrer/in » unter der Bedingung Ausbildungsfahrzeuge zur Verfügung, dass diese den erfolgreichen Abschluss einer vom SFTL organisierten sektoriellen Befähigungsprüfung nachweisen, wobei der Zugang zu den Ausbildungsfahrzeugen bei Nichtbestehen dieser Prüfung nicht gestattet ist, es sei denn, der Verwaltungsrat des SFTL weicht davon ab (Nummer 6.2.3 der Sondervereinbarung). Wenn die Bedingung erfüllt wird, liefert der SFTL den Lehrkräften jeder Schule, die das vorerwähnte Wahlfach organisiert, die Fahrzeuge und übernimmt die Kosten für den Kauf, die Wartung und die Bereitstellung der Fahrzeuge (Nummern 6.3.2 B und 6.1.5 A der Sondervereinbarung).

Zur Hauptsache

B.3. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 16 § 2 Absatz 3 des Dekrets vom 11. April 2014, eingefügt durch Artikel 3 des Dekrets vom 18. Januar 2024, insofern diese Bestimmung die Regierung der Französischen Gemeinschaft ermächtigt, das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der vom SFTL organisierten sektoriellen Befähigungsprüfung als Bestandteil des Befähigungsnachweises für die Personen zuzulassen, die das Amt der Lehrkraft « Schwerlastfahrzeug-Fahrer » ausüben, während in Bezug auf Personen, die andere Lehrämter ausüben, nur die von der Französischen Gemeinschaft ausgestellten, gleichwertigen, von der Französischen Gemeinschaft anerkannten oder gleichgesetzten Diplome, Brevets, Zeugnisse oder Spezialisierungen als Bestandteil des Befähigungsnachweises zugelassen werden können.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, dass sich die im Klagegrund erwähnten Personenkategorien in Situationen befinden, die wegen der Besonderheiten der Fahrzeuge, die von den Personen mit dem Amt des Schwerlastverkehr-Fahrers bedient werden, die dem SFTL gehören und den Einrichtungen des Unterrichtswesens geliehen werden, nicht vergleichbar seien.

B.5.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Die Besonderheiten des Amtes der Lehrkraft « Schwerlastverkehr-Fahrer » insbesondere in Bezug auf die im Rahmen des Unterrichts verwendeten Fahrzeuge können zwar ein Element bei der Beurteilung des Behandlungsunterschiedes darstellen, aber sie sind nicht ausreichend, um auf die Nichtvergleichbarkeit zu schließen, sonst würde der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen.

Die im einzigen Klagegrund erwähnten Personenkategorien üben Lehrämter aus, für die ein Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 15 des Dekrets vom 11. April 2014 erforderlich ist. Sie sind daher im Hinblick auf die angefochtene Maßnahme, die sich auf die Zeugnisse bezieht, die als Bestandteil des vorerwähnten Befähigungsnachweises zugelassen werden können, ausreichend vergleichbar.

B.6.1. Der angefochtene Behandlungsunterschied beruht auf der Art des ausgeübten Lehramts. Es handelt sich dabei um ein objektives Kriterium.

B.6.2. Dieses Kriterium ist außerdem sachdienlich im Hinblick auf das vom Dekretgeber verfolgte legitime Ziel, das darin besteht, die materiellen Besonderheiten der Organisation des Unterrichts im Rahmen des Lehramts « Schwerlastverkehr-Fahrer » zu berücksichtigen, wie aus den in B.2.2 wiedergegebenen Vorarbeiten hervorgeht. Dieses Amt ist nämlich

gekennzeichnet durch eine enge Zusammenarbeit mit dem SFTL, insbesondere über eine Bereitstellung der Unterrichtsfahrzeuge und eine Übernahme der Kosten, die in der in B.2.3 und B.2.4 im Einzelnen angegebenen Sondervereinbarung festgehalten ist.

In Bezug auf den Beschwerdegrund der klagenden Partei, dass diese Vereinbarung nicht von der zuständigen Behörde unterzeichnet worden sei, ist festzustellen, dass weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof noch irgendeine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung dem Gerichtshof die Befugnis verleiht, über die Bedingungen der Gültigkeit eines Vertrags zu entscheiden.

B.7.1. Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob die angefochtene Bestimmung nicht unverhältnismäßige Folgen für die Personen hat, die das Amt der Lehrkraft « Schwerlastverkehr-Fahrer » ausüben.

B.7.2. Zunächst gilt der Grundsatz, dass « nur die von der Französischen Gemeinschaft ausgestellten, gleichwertigen, von der Französischen Gemeinschaft anerkannten oder gleichgesetzten Diplome, Brevets, Zeugnisse oder Spezialisierungen als Bestandteil des Befähigungsnachweises zugelassen werden können », der in Artikel 16 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 11. April 2014 enthalten ist, nicht absolut. Der Dekretgeber wollte eine besondere Regelung in Bezug auf die Bestandteile des Befähigungsnachweises von bestimmten Lehrämtern festlegen. Das ist nach Artikel 16 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 11. April 2014 bei Ämtern in modernen Sprachen der Fall.

B.7.3. Zudem verpflichtet keine Dekrets- oder Verordnungsbestimmung die Schulen, die das Wahlfach « Schwerlastverkehr-Fahrer/in » organisieren, dazu, mit dem SFTL zusammenzuarbeiten.

Die Sondervereinbarung findet nur im Fall einer solchen Zusammenarbeit Anwendung.

B.7.4. Darüber hinaus legt die angefochtene Bestimmung selbst keinen neuen Bestandteil des Befähigungsnachweises für dieses Amt fest. Sie ist darauf beschränkt, dass die Regierung der Französischen Gemeinschaft ermächtigt wird, zu bestimmen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der vom SFTL

organisierten sektoriellen Befähigungsprüfung als Bestandteil dieses Befähigungsnachweises zugelassen werden kann.

Diese Ermächtigung ist noch nicht umgesetzt worden, sodass die Erlangung des vorerwähnten Zeugnisses nicht als Bestandteil des Befähigungsnachweises für das Lehramt « Schwerlastverkehr-Fahrer » vorgeschrieben werden kann.

B.7.5. Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist davon auszugehen, sofern er nichts anderes angibt, dass er den Ermächtigten ausschließlich ermächtigen will, diese Ermächtigung in einer Art und Weise anzuwenden, die mit den Artikeln 10 und 11 Verfassung vereinbar ist.

Im Übrigen verleiht weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung dem Gerichtshof die Befugnis, darüber zu entscheiden, wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Befugnisse ausgeübt oder nicht ausgeübt hat, die ihr vom Dekretgeber übertragen wurden.

Es ist Sache des ordentlichen Richters und der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates, gegebenenfalls zu kontrollieren, wie die angefochtene Ermächtigung umgesetzt wurde, und bei dieser Gelegenheit zu prüfen, ob sie nicht unverhältnismäßige Folgen für die Personen hat, die das Amt des Schwerlastverkehr-Fahrers ausüben.

B.8. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. März 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul